

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 28. Dezember 1984

227. Stück

-
539. Bundesgesetz: Katastrophenfondsgesetz 1985
(NR: GP XVI RV 481 AB 493 S. 72. BR: AB 2922 S. 455.)
540. Bundesgesetz: Gewährung einer Bedarfszuweisung des Bundes an das Land Tirol aus Anlaß der 175-Jahr-Feier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809
(NR: GP XVI RV 480 AB 492 S. 72. BR: AB 2923 S. 455.)
541. Bundesgesetz: 14. Zolltarifgesetznovelle
(NR: GP XVI RV 448 AB 496 S. 72. BR: AB 2924 S. 455.)
542. Bundesgesetz: Novelle zum Betriebshilfegesetz
(NR: GP XVI RV 465 AB 485 S. 72. BR: AB 2919 S. 455.)
543. Bundesgesetz: Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983
(NR: GP XVI IA 117/A AB 512 S. 72. BR: AB 2918 S. 455.)
-

539. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984 über Maßnahmen zur Vorbeugung und Besei- tigung von Katastrophenschäden (Katastro- phenfondsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Katastrophenfonds

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

(2) Der Fonds wird vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern verwaltet. Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel ist vom Bundesminister für Finanzen bis 31. März des jeweils folgenden Jahres, erstmals bis 31. März 1986, dem Nationalrat zu berichten.

Aufbringung von Fondsmitteln

§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 2,29 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 588/1983, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist. Die Überweisung der Anteile an den Fonds hat unabhängig davon, welcher Zeit-

raum der Abgabenerhebung zugrunde liegt, jeweils monatlich zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind monatlich auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ zu überweisen, und das gesamte Guthaben ist nutzbringend anzulegen.

Verwendung der Fondsmittel

§ 3. (1) Die Fondsmittel gemäß § 2 sind wie folgt zu verwenden:

1. Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingetreten sind.

2. Zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die bei einem Land dadurch entstehen, daß das Land zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel sowie durch die in Z 1 genannten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, finanzielle Hilfe gewährt. Hagelschäden sind nur anzuerkennen, soweit sie nicht zu zumutbaren Bedingungen versicherungsfähig gewesen sind. Anträge auf Gewährung der Fondsmittel sind vom Land beim Bundesministerium für Finanzen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag, an dem der Schadenfall eingetreten ist, einzubringen. Nachzuweisen ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, gerechnet vom Tage, an dem der Schadenfall eingetreten ist, über die Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssig-

gemacht worden ist. Das Land hat auch zur Frage der Versicherungsfähigkeit bei Hagelschäden Stellung zu nehmen. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

3. Zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1983.

(2) Die Aufteilung der Fondsmittel gemäß Abs. 1 hat zu erfolgen:

1. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 1 genannten Schäden zu 10 vH für den Bund, zu 7 vH für die Gemeinden und zu 9 vH für die Länder. Der auf die Länder entfallende Anteil ist mit 4 vH zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen und mit 5 vH zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der im Abs. 1 genannten Schäden dienen oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.

2. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 2 genannten Schäden zu 11 vH für physische und juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften.

3. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 3 genannten Schäden zu 63 vH zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes. Von diesen Mitteln sind 8 vH für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

(3) Bei Bedarf können auf die zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der in Abs. 1 Z 1 den Ländern und Gemeinden vorbehaltenen und der in Abs. 1 Z 2 genannten Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(4) Übersteigen die zur Behebung von Schäden mit Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Abs. 1 Z 2) vorgesehenen, auf dem Sonderkonto des Bundes (§ 2 Abs. 2) angelegten Mittel des Fonds am 31. August eines jeden Jahres den Betrag von 400 Millionen Schilling, so ist der übersteigende Betrag im nächstfolgenden Kalenderjahr zusätzlich gemäß Abs. 2 Z 3, jedoch nicht für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen, zu verwenden.

Artikel II

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat die Fondsgebarung für das Jahr 1984 gemäß dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 571/1981, abzuwickeln und die sodann verbleibenden Fondsmittel unverzüglich gemäß § 2 Abs. 2 anzulegen und im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Schadensfälle, die nach dem Katastrophenfondsgesetz 1966 und gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979 beim Bundesministerium für Finanzen am 31. Dezember 1984 noch anhängig sind, sind nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985 abzuwickeln. Die Fondsmittel dürfen jedoch im einzelnen Schadenfall 50 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

(2) Von den gemäß Abs. 1 zu Ende des Jahres 1984 angelegten Mitteln ist ein Betrag von 500 Millionen Schilling zu Lasten der gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 reservierten Mittel bis 30. Juni 1985 im Wege des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an den gemäß Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geschaffenen Umweltfonds zuzuführen.

(3) Über die Gebarung des Katastrophenfonds für das Jahr 1984 ist dem Nationalrat bis 31. März 1985 zu berichten.

§ 5. Mit 31. Dezember 1984 tritt das Bundesgesetz vom 9. September 1966 über den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz), BGBl. Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 571/1981, außer Kraft.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

540. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984 über die Gewährung einer Bedarfszuweisung des Bundes an das Land Tirol aus Anlaß der 175-Jahr-Feier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Dem Land Tirol wird aus Anlaß der 175-Jahr-Feier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809 zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse aus Bundesmitteln eine einmalige Bedarfszuweisung im Betrag von 20 Millionen Schilling gewährt.

§ 2. Die Bedarfszuweisung des Bundes ist vom Land Tirol haushaltsmäßig zu verrechnen.

Artikel II

Im Bundesfinanzgesetz 1984 ist in der Anlage I (Bundesvoranschlag) der Ansatz 1/53317/43 „Bedarfszuweisung an das Land Tirol“ zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1984 die beim Ansatz 1/53317 anfallenden Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 20 Millionen Schilling zu tätigen und die dadurch eintretende Jahresausgabenüberschreitung durch gleichhohe Ausgabenrückstellungen beim Ansatz 1/53007 zu bedecken.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

541. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, mit dem das Zolllarifgesetz 1958 geändert wird (14. Zolllarifgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der mit dem Zolllarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 114/1984, erlassene Zolllarif wird wie folgt geändert:

Die Unterposition A 2 der Tarifnummer 21.06 hat zu lauten:

„2 — Trockenhefe, aktiv S 1 800,—“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

542. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1984, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an

Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 617/1983 wird geändert wie folgt:

1. Dem Titel wird folgender Klammerausdruck angefügt: „(Betriebshilfegesetz — BHG)“

2. Art. I § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. gemäß § 2 b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfaßt sind, oder“

3. a) Im Art. I § 3 Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

a) an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder,

b) bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen Einsatzes ist unter Anführung des Namens und der Anschrift der betriebsfremden Hilfe in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.“

b) Art. I § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder

2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.“

c) Art. I § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszus zahlen.“

d) Art. I § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monates vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat auf Grund dieser Meldung — abgesehen von den Fällen des Abs. 4 — Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.“

e) Dem Art. I § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Versicherungsträger hat auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob die Leistungswerberin dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört.“

4. Art. I § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. VI lautet:

„Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Art. I § 1 Abs. 2 Z 1 und Art. I § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 des Betriebshilfegesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 und 3 dieses Bundesgesetzes gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1984 eingetreten sind.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

543. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1984, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Am Schluß von § 2 Abs. 3 ist ein Punkt zu setzen; ihm ist folgender Satz anzufügen: „Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Abschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht.“

2. § 8 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) nach vier Semestern ab Beginn der Anspruchsdauer im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. b für den zweiten oder dritten Studienabschnitt durch Zeugnisse gemäß lit. b.“

Artikel II

Die bisher ergangenen Verordnungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben bis zur Erlassung neuer Verordnungen in Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz